

Az.: 5 A 41/13
2 K 1841/11

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Kleineinleiterabgabe 2010
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 29. Mai 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2012 - 2 K 1841/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 43,30 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2012 zuzulassen, ist unbegründet.

- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Festsetzung einer Gebühr für Kleininleiter für sein Grundstück in K..... Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Urteil die Klage abgewiesen. Der angegriffene Bescheid vom 10. August 2011 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Soweit der Bescheid nicht unterschrieben sei, entspreche dies § 157 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG. Abgaben seien zwar von der Abgabenbehörde selbst durch Abgabenbescheide festzusetzen. Hierfür reiche es aber, dass der Organwalter dafür Sorge trage, dass die Bescheide rein automatisch und nicht mittels Einwirkung eines privaten Dritten als Verwaltungshelfer erstellt würden. Selbst wenn man jedoch von einer Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheids vom 10. August 2011 ausgehen würde, sei durch den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 26. Oktober 2011 eine Heilung eingetreten, die im Ergebnis zur Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts führe. Da Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch seien, habe dem Beklagten im Widerspruchsverfahren eine umfassende und nicht nur auf die Rechtmäßigkeit beschränkte Prüfungskompetenz zugestanden. Selbst wenn der Ausgangsbescheid dem Beklagten nur formal, nicht aber inhaltlich zugerechnet werden könne, wie der Kläger

meine, sei er jedenfalls durch das Nachholen der materiellen und behördlich verantworteten Regelung im Widerspruchsbescheid in einen rechtmäßigen Verwaltungsakt umgestaltet worden. Der Widerspruchsbescheid sei auch nicht durch die S..... erlassen worden. Dieser sei vom Vorsitzenden des Beklagten eigenhändig unterschrieben worden. Mit seiner Unterschrift habe der Verbandsvorsitzende für den Inhalt die Verantwortung übernommen. Im Übrigen hat das Gericht gemäß § 84 Abs. 4 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und folgt insoweit dem Gerichtsbescheid vom 15. Juni 2012. In dem Gerichtsbescheid führt das Gericht aus, dass die der Abgabenerhebung zugrunde liegende Satzung des Beklagten über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (KleinAbgS) vom 2. Oktober 2007 wirksam sei. Gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG sei die öffentlich-rechtliche Körperschaft, der die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliege oder übertragen sei, anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft, der nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG die Abwasserabgabepflicht gesetzlich auferlegt worden sei, sei der Beklagte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsAbwAG jedoch gehalten, zur Deckung seiner Aufwendungen eine Abgabe von den Kleineinleitern oder von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten zu erheben. Zu den Aufwendungen i. S. v. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG zähle auch der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Kleineinleiterabgabe und bei der Erfüllung der Abwasserabgabepflicht gegenüber dem Freistaat Sachsen entstehe. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte bei der Abgabenerhebung die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet habe, lägen nicht vor. Etwaige Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen seien innerhalb von fünf Kalenderjahren auszugleichen, so dass der Vorwurf einer Bereicherung des Beklagten substanzlos erscheine.

- 3 Der Kläger wendet in der Begründung seines Zulassungsantrags ein, das angefochtene Urteil begegne ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der hier ohne Unterschrift maschinell erstellte Abgabenbescheid rechtmäßig vom Beklagten erlassen worden sei und nicht von dessen privaten Geschäftsbesorger, der S..... Das Verwaltungsgericht habe sich geweigert, den Vortrag des Klägers zum Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr sei die schon in früheren Entscheidungen vertretene

Rechtsauffassung erneut vertreten worden, ohne auf neuere Entscheidungen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts einzugehen. Nach der dem Gericht vorgelegten Information der S..... übernehme diese die Abgabenerhebung. Da der Ausgangsbescheid nicht wirksam vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet worden sei und in ihm als Bearbeiterin eine Mitarbeiterin der S..... genannt sei, sei er allein von der S..... erlassen worden. Eine Ermächtigung des Beklagten, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Abgabenerhebung auf Dritte zu übertragen, habe nicht vorgelegen. Gem. § 57 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 61 Abs. 2 und § 62 SächsGemO müsse der Zweckverband Bedienstete haben, was beim Beklagten nicht der Fall sei. Dies schlage auch auf den Widerspruchsbescheid durch, der mithin ebenfalls fehlerhaft sei. Es sei zudem fraglich, auf welcher Ermächtigungsgrundlage der Beklagte in Widerspruchsangelegenheiten tätig geworden sei. § 27 SächsJG enthalte keine Zuständigkeitsfestlegung, die auf einen Zweckverband laute. Ob der Zweckverband nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO ermächtigt sei, müsse bezweifelt werden. Es handle sich eigentlich nicht um originäre Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern um von den Mitgliedsgemeinden übertragene Selbstverwaltungsangelegenheiten. Deshalb sei früher das Landratsamt Görlitz in Widerspruchsangelegenheiten tätig geworden.

- 4 Die Rechtssache weise darüber hinaus besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Es stelle sich die Frage, ob der Beklagte die öffentliche Aufgabenerfüllung durch einen privaten Dritten erledigen lassen dürfe, anstatt eigenes Personal zu beschäftigen.
- 5 Die Rechtssache habe darüber hinaus grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Klärungsbedürftig sei die Frage, ob es sich um eine verbotswidrige Umgehung der Privatisierung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge handle, wenn auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 SächsKomZG der Zweckverband keine Bediensteten habe und jegliche Verwaltungstätigkeit bis zum unterschrittsfähigen Verwaltungsakt von einem privaten Dritten auf der Grundlage eines hierfür vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrags erledigen lasse. Darüber hinaus begehrt der Kläger die Klärung der Frage, ob es in Ansehung einer möglicherweise unbestimmten Regelung des § 57 Abs. 1 SächsKomZG dem

Zweckverband überlassen sei, zu entscheiden, ob er Personal zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben einstelle oder nicht. Zudem will er die Frage geklärt wissen: "Handelt es sich noch um die Erledigung der dem öffentlichen Träger übertragenen Aufgaben, wenn sich seine Tätigkeit im Wesentlichen auf die Unterschrift der unter Verwendung des Logos des öffentlichen Trägers unter Ausweisung des AZV Vorsitzenden als Bearbeiter zu erlassenen Verwaltungsaktes, wenn Zweckverbandsvorsitzende und auch sonst wie kein bediensteter einer öffentlichen Verwaltung/Behörde tatsächlich nicht im Verwaltungsverfahren tätig geworden ist?"

- 6 Das Verwaltungsgericht weiche mit seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 23. August 2011 - 9 C 2.11 - aus dem geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeleitet, dass in dem entschiedenen Fall ein Verwaltungsakt und kein Nichtakt vorliege. Dies habe im vorliegenden Klageverfahren nicht geprüft werden können, weil das erkennende Gericht nicht für die Vorlage des Geschäftsbesorgungsvertrags gesorgt habe. Damit sei auch das rechtliche Gehör des Klägers verletzt worden. Soweit das Verwaltungsgericht auf die Unterschrift des Verbandsvorsitzenden abstelle, erfülle dies nicht die durch das Bundesverwaltungsgericht für öffentlich-rechtliches Handeln eines Hoheitsträgers herausgearbeiteten Maßgaben.
- 7 Das angegriffene Urteil beruhe auch auf einem Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Das Gericht habe den Beklagten nicht zur Vorlage des Betriebsführungs-/Geschäftsbesorgungsvertrags verpflichtet, obwohl das von ihm beantragt worden sei. Ohne den Geschäftsbesorgungsvertrag habe er nicht dazu vortragen können, inwieweit der S..... die Erstellung der Bescheide für den Beklagten oblegen habe. Schließlich sei auf seine Einwendungen gegen die Kleininleiterabgabensatzung nicht eingegangen worden. Seine Prozessbevollmächtigte habe in der mündlichen Verhandlung - wie im Protokoll ausgewiesen - dargelegt, dass die Kleininleiterabgabensatzung auf ihre Nichtigkeit hin zu prüfen sei. Da das Gericht auf diese Einwendungen nicht eingegangen sei, habe das Gericht sie scheinbar übersehen. Jedenfalls sei sein Vortrag offenbar nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen worden.

8 1. Das Urteil begegnet nicht den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner
Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

9

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2014 - 5 A 588/13 -, juris; st. Rspr.). Ist das Urteil des Verwaltungsgerichts auf mehrere Begründungen gestützt, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, müssen die Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich für jede der Begründungen gegeben sein (SächsOVG, Beschl. v. 13. Januar 2015 - 5 A 160/12 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 4. Januar 2011 - 5 A 118/09 -, juris Rn. 2; st. Rspr.). Das ist hier nicht der Fall.

10

Soweit der Kläger bei der Rüge eines Verfahrensfehlers ausführt, er habe vorgetragen, die Kleineinleiterabgabensatzung sei zu unbestimmt, begründet dieser Vortrag keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Er hatte vorgetragen, der in § 1 Abs. 2 KleinAbgS enthaltende Begriff "allgemein anerkannten Regeln der Technik" sowie die Rechenformeln in § 2 Abs. 2 und 3 KleinAbgS seien unklar. Das Verwaltungsgericht ist indes zutreffend von einer hinreichenden Bestimmtheit dieser Vorschriften ausgegangen. Der Begriff "allgemein anerkannten Regeln der Technik", wie er sich in § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG und in § 1 Abs. 2 KleinAbgS findet, ist im Technikrecht verbreitet (vgl. z. B. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG) und sein Bedeutungsgehalt in der Rechtsprechung geklärt. Es handelt sich hierbei um solche technische Regeln, die von den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt sind und praktiziert werden; darüber hinaus müssen sie - anders als zum Stand der Technik zählende Verfahren - in der Praxis erprobt sein (BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013, BVerwGE 147, 184 Rn. 40). Die Formeln in § 2 Abs. 2 und 3 KleinAbgS sind klar und eindeutig gefasst; sie lassen eine Berechnung der Abgabe ohne weiteres zu.

11

Im Übrigen zieht der Kläger zwar die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Ausgangsbescheid dem Beklagten und nicht der S..... zuzurechnen sei, substantiiert in Zweifel. Unter Zugrundelegung seines Vortrags spricht viel dafür, dass der Ausgangsbescheid vom 10. August 2011 dem Beklagten nur formal zuzuordnen ist, er

inhaltlich aber von der S..... und somit einem privaten Geschäftsbesorger erstellt worden ist. Sollte dies so sein, wäre der Ausgangsbescheid rechtswidrig, weil eine Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen bei seinem Erlass nicht existierte. § 4 SächsKAG, der eine solche Aufgabenübertragung nunmehr regelt, ist erst am 18. November 2012 in Kraft getreten (vgl. Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012, SächsGVBl. S. 562, 566 sowie SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 25 f.).

- 12 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung aber davon unabhängig und selbstständig tragend auch auf die Erwägung gestützt, dass der Ausgangsbescheid - seine Rechtswidrigkeit unterstellt - durch Erlass des Widerspruchsbescheids geheilt wurde, weil der Verbandsvorsitzende durch die eigenhändige Unterzeichnung nunmehr Verantwortung für den Inhalt des Bescheids übernommen hat. Diesen selbstständig tragenden Grund hat der Kläger nicht derart in Zweifel gezogen, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint.
- 13 Der Widerspruchsbescheid, der dem Ausgangsbescheid gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erst seine endgültige, den Gegenstand der Anfechtungsklage bildende Gestalt verleiht, kann einen nur formal der Behörde zurechenbaren, inhaltlich aber von einer Privatperson erlassenen Verwaltungsakt durch das Nachholen einer von der Behörde materiell verantworteten Regelung zu einem rechtmäßigen Verwaltungsakt umgestalten, jedenfalls sofern die Widerspruchsbehörde eine umfassende Kontrollbefugnis besitzt (BVerwG, Urt. v. 23. August 2011, BVerwGE 140, 245 Rn. 21 ff.; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 30 m. w. N.).
- 14 Dies war hier bei Erlass des Widerspruchsbescheids der Fall. Der Beklagte besaß zu diesem Zeitpunkt als Widerspruchsbehörde mangels abweichender landesrechtlicher Regelungen gem. § 68 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO eine umfassende Kontrollbefugnis, so dass der Mangel des Ausgangsbescheids geheilt werden konnte. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704) in der zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) geänderten Fassung, wonach den Bescheid über einen Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Verwaltungsverbands oder eines Zweckverbands, der der

Rechtsaufsicht des Landratsamts untersteht, in Selbstverwaltungsangelegenheiten das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde erlässt, wobei die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit dem Verwaltungsverband oder dem Zweckverband vorbehalten bleibt, ist ab 11. Juli 2009 durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 326) aufgehoben worden. Auf dieser gesetzlichen Regelung beruhte es, dass früher - wie von dem Kläger ausgeführt - über die Widersprüche gegen Entscheidungen von Zweckverbänden von den Landratsämtern entschieden wurde. Nunmehr sind hierfür aber gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO die Zweckverbände selbst zuständig.

- 15 Die Vorschrift ist hier anwendbar, weil es sich bei der Gebührenerhebung um Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO handelt. Der Begriff der "Selbstverwaltungsangelegenheiten" im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO umfasst zum einen die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Zum anderen fallen darunter aber auch die weisungsfreien Pflichtaufgaben, die den Kommunen durch Gesetz zur selbstständigen Erfüllung übertragen werden (vgl. § 2 Abs. 2 SächsGemO; für Baden-Württemberg: VGH BW, Urt. v. 27. Februar 1985, VBIBW 1986, 22; Funke-Kaiser, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/v. Albedyll, VwGO, 5. Aufl. 2011, § 73 Rn. 21 sowie Fn. 53). Gehen diese Aufgaben auf einen Zweckverband über (vgl. § 46 SächsKomZG), ändert sich an ihrer Einstufung als Selbstverwaltungsangelegenheiten nichts; sie werden vom Zweckverband im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung verwaltet (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG).
- 16 Die Abwälzung der Abwasserabgabe stellt zwar keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, aber eine weisungsfreie Angelegenheit dar. Bei der Ausführung des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) handelt es sich grundsätzlich um die Ausführung überörtlicher staatlicher, nicht örtlicher Angelegenheiten. Die Gemeinden werden dabei vor allem als Abgabepflichtige angesprochen. Von der Abgabepflicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde oder des abwasserbeseitigungspflichtigen Zweckverbands nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2

AbwAG, § 8 Abs. 1 SächsAbwAG ist aber die Abwälzung der Abgabe nach § 9 Abs. 1 Satz 3 AbwAG, § 8 Abs. 2 SächsAbwAG zu unterscheiden. Die Abgabe, die die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Deckung ihrer Aufwendungen von den Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsAbwAG erheben sollen, unterfällt den Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO. Eine Einstufung als Selbstverwaltungsangelegenheit folgt zwar nicht bereits daraus, dass die Abgabe im Haushalt der Körperschaft verbleibt (vgl. auf dieses Kriterium allein oder wesentlich abstellend aber: VGH BW, Urt. v. 26. November 2013, VBIBW 2014, 306, sowie v. 11. März 2005, VBIBW 2005, 391, 394 f.; HessVGH, Urt. v. 15. Dezember 1966, ESVGH 17, 235, 236; Dolde/Porsch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 27. Ergänzungslieferung Oktober 2014, § 73 Rn. 14). Vielmehr ist die Frage, ob eine Selbstverwaltungsangelegenheit vorliegt, anhand der Normen, die die konkrete Abgabenerhebung regeln, zu beurteilen (so VGH BW, Urt. v. 27. Februar 1985, VBIBW 1986, 22).

- 17 Danach handelt es sich bei der Abwälzung der Abwasserabgabe nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Die Abgabe ist keine traditionelle Kommunalabgabe, sie knüpft nicht an diejenigen Bedürfnisse und Interessen an, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen besonderen Bezug haben. § 8 Abs. 2 SächsAbwAG gibt den Körperschaften vielmehr einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die der Körperschaft dadurch entstehen, dass sie an Stelle der Kleininleiter aufgrund von Bundes- und Landesrecht abgabepflichtig ist. Damit trifft der Landesgesetzgeber eine Bestimmung über die Deckung der Kosten für die Übertragung einer staatlichen Aufgabe (vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf).
- 18 Die Abgabenerhebung durch die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften erfolgt aber weisungsfrei und ist deshalb zu den Selbstverwaltungsaufgaben zu rechnen. Der Freistaat hat sich im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz kein Weisungsrecht ausdrücklich vorbehalten (vgl. Art. 85 Abs. 3 SächsVerf). Gegen ein Weisungsrecht spricht auch, dass § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsAbwAG die entsprechende Anwendbarkeit von §§ 2 bis 6 SächsKAG anordnet. Die Abgabe wird mithin auf Grundlage einer Satzung des

Abwasserbeseitigungspflichtigen erhoben. Auf Grundlage einer Satzung werden typischerweise Abgaben im eigenen Wirkungskreis (vgl. § 1, § 2 Abs. 1 SächsKAG) und in weisungsfreien Angelegenheiten (vgl. § 25 Abs. 1 SächsVwKG) erhoben, wohingegen Abgaben im übertragenen Wirkungskreis und in Weisungsangelegenheiten regelmäßig auf Grundlage des Sächsischen Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses erhoben werden. Für die Weisungsfreiheit spricht auch, dass die Abgabenerhebung der Sicherung der Finanzhoheit und der Vermeidung von Deckungslücken dient (vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 SächsVerf; BVerwG, Beschl. v. 22. Januar 2001, NVwZ-RR 2001, 326).

19 Aufgrund der Unterzeichnung des Widerspruchsbescheids durch den Verbandsvorsitzenden liegt eine inhaltlich, d. h. materiell vom Beklagten verantwortete Regelung vor, was gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO den möglichen Mangel des Ausgangsbescheids heilt. Mit seiner Unterschrift hat der Verbandsvorsitzende dokumentiert, dass die vom privaten Geschäftsbesorger stammende Entscheidung als Verwaltungsakt mit dem bekanntgegebenen Inhalt vollständig so ergehen soll und dass er als Verbandsvorsitzender dafür die Verantwortung übernimmt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AO sowie SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 33). Der Verbandsvorsitzende war beim Beklagten auch der zuständige Amtsträger für den Erlass von Abwasserbeitrags- und Widerspruchsbescheiden. Als Geschäft der laufenden Verwaltung erlässt er gem. § 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG die nach Grund und Höhe durch das Satzungsrecht weitgehend vorgezeichneten Abgabenbescheide im eigenen Tätigkeitsfeld.

20 Hat der Verbandsvorsitzende des Beklagten den Widerspruchsbescheid somit formell und materiell selbst erlassen, kommt es für die Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids nicht darauf an, ob der Beklagte neben seinem Verbandsvorsitzenden über die gesetzlich erforderlichen (weiteren) Bediensteten verfügt. Es ist deshalb unerheblich, ob der Beklagte gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 61 Abs. 2 und § 62 SächsGemO wegen seiner Größe über einen Fachbediensteten für das Finanzwesen und mindestens einen Bediensteten mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst verfügen muss. Selbst wenn der Beklagte gegen diese Vorschriften verstoßen haben sollte, würde dies

nicht zur Rechtswidrigkeit des Widerspruchsbescheids führen. Diese Regelungen in § 57 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 61 Abs. 2 und § 62 SächsGemO über die Pflicht zur Einstellung der für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Selbstverwaltungsträgers erforderlichen Bediensteten haben keine Außenwirkung. Sie verpflichten nur den Selbstverwaltungsträger, berechtigen aber nicht einzelne Bürger und mithin auch nicht den Kläger (SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 38 ff.).

21

Unerheblich ist auch, ob es sich bei dem Ausgangsbescheid ursprünglich um einen Verwaltungsakt handelte oder nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, liegt eine Gestaltänderung im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO auch dann vor, wenn ursprünglich kein Verwaltungsakt existierte und der Widerspruchsbescheid aus einer (schlichten) Willenserklärung einen Verwaltungsakt macht (Urt. v. 23. August 2011, BVerwGE 140, 245 Rn. 20; v. 12. Januar 1973, BVerwGE 41, 305, 307 f.; jeweils m. w. N.). Der Frage, ob es sich bei dem Ausgangsbescheid um einen Verwaltungsakt handelte oder nicht, muss deshalb nicht weiter nachgegangen werden. Folglich bedarf es auch keiner Vorlage des zwischen dem Beklagten und der S..... geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags.

22

2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf.

23

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 17. November 2013 - 5 A 474/11 - , juris Rn. 16; st. Rspr.).

24

Die von dem Kläger aufgeworfene Frage, ob der Beklagte die öffentliche Aufgabenerfüllung durch einen privaten Dritten erledigen lassen darf, anstatt eigenes Personal zu beschäftigen, ist im Hinblick auf die Notwendigkeit der eigenen Aufgabenerfüllung geklärt. Wie ausgeführt muss der Aufgabenträger ohne eine abweichende gesetzliche Regelung die öffentlichen Aufgaben selbst erfüllen und darf sie nicht vollständig auf einen privaten Geschäftsbesorger übertragen (BVerwG, Urt.

v. 23. August 2011, BVerwGE 140, 245 Rn. 14; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 23). Weitergehenden Klärungsbedarf zeigt der Antrag insoweit nicht auf. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, weiteres eigenes Personal zu beschäftigen, ist die Frage - wie ausgeführt - nicht entscheidungserheblich.

25 3. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

26

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

27 Die von dem Kläger im Zusammenhang mit § 57 Abs. 1 SächsKomZG aufgeworfenen Fragen würden sich in einem Berufungsverfahren mangels Entscheidungserheblichkeit nicht stellen, weil die Vorschrift - wie ausgeführt - Rechte des Klägers nicht begründet.

28 Die von dem Kläger sinngemäß aufgeworfene Frage, ob es für eine vom Hoheitsträger verantwortete Entscheidung ausreicht, dass der Verbandsvorsitzende den Widerspruchsbescheid unterzeichnet, auch wenn er ansonsten im Verwaltungsverfahren nicht tätig geworden ist, ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt. Die Frage ist zu bejahen (Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 32 ff.).

29 4. Die von dem Kläger erhobene Rüge der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

30 Eine Divergenz liegt vor, wenn das vorinstanzliche Gericht in Anwendung derselben Vorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden (abstrakten) Rechtssatz von einem in der Rechtsprechung des übergeordneten Gerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz abgewichen ist. Sie liegt auch vor, wenn das Verwaltungsgericht in

derselben Tatsachenfrage mit einer verallgemeinerungsfähigen entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellung von einer in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten ebensolchen Tatsachenfeststellung abgewichen ist. Die Beschwerdebegründung muss darlegen, dass und inwiefern dies der Fall ist (SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2014 - 5 A 840/11 -, juris Rn. 26; st. Rspr.).

31 Die Klägerin bezeichnet zwar ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Es fehlen aber Darlegungen dazu, welche Vorschrift angewandt wurde und welcher Rechtssatz in der herangezogenen und in der angegriffenen Entscheidung in Anwendung der Vorschrift jeweils aufgestellt wurde.

32 5. Schließlich sind auch die geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) nicht hinreichend dargetan.

33 Verfahrensmängel in diesem Sinne sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2012 - 5 A 55/10 -, juris Rn. 20).

34 Mit der Rüge, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, der Anregung des Klägers, den Geschäftsbesorgungsvertrag beizuziehen, nachzukommen, rügt er in der Sache eine Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO).

35 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats erfordert die Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts aufklärungsbedürftig waren, welche für erforderlich oder geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung hätten führen können. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Aufklärungsrüge kein Mittel darstellt, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der Vorinstanz, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen, zu kompensieren. Deshalb muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem

Verwaltungsgericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, durch Stellung eines Beweisantrags hingewirkt worden ist oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 9; Urt. v. 22. Januar 1969, BVerwGE 31, 212, 217 f.; SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2014 - 5 A 754/11 -, juris Rn. 35; jeweils m. w. N.). Dem wird der Antrag nicht gerecht.

36

Das Verwaltungsgericht hat unabhängig davon seine Aufklärungspflicht auch nicht verletzt. Der anwaltlich vertretene Kläger hat in der mündlichen Verhandlung keinen förmlichen Beweisantrag, über den das Verwaltungsgericht durch Beschluss hätte entscheiden müssen (§ 86 Abs. 2 VwGO), gestellt. Die Beziehung des Geschäftsbesorgungsvertrags musste sich dem Verwaltungsgericht mangels Entscheidungserheblichkeit auch nicht aufdrängen. Das Verwaltungsgericht hat in dem in Bezug genommenen Gerichtsbescheid maßgeblich darauf abgestellt, dass der Ausgangsbescheid elektronisch erstellt worden war und der automatisierte Ablauf bei der Erstellung des Bescheides auf Anordnungen des Beklagten zurückging und vom privaten Dritten nicht beeinflusst worden war. Hieraus hat es abgeleitet, dass ein rechtmäßiger Ausgangsbescheid vorlag. Diese Einschätzung des Verwaltungsgerichts ist der Prüfung des Vorliegens eines Verfahrensfehlers zugrunde zu legen, selbst wenn sie fehlerhaft sein sollte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Dezember 2001, Buchholz 310 § 130a VwGO Nr. 56; SächsOVG, Beschl. v. 17. Januar 2012 - A 5 A 283/09 -, juris Rn. 15; st. Rspr.). Auf den Geschäftsbesorgungsvertrag kam es unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung nicht an. Zudem hat das Verwaltungsgericht selbstständig tragend darauf abgestellt, dass die eigenhändige Unterzeichnung des Verbandsvorsitzenden im Widerspruchsbescheid einen möglicherweise fehlerhaften Ausgangsbescheid heilt. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung kam es auf den zwischen der Beklagten und der S..... bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag ebenfalls nicht an.

37

Soweit der Kläger das Fehlen von Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu den Gründen, die seine Prozessbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung gegen die Wirksamkeit der Satzung vorgebracht hatte, vermisst, rügt er in der Sache eine

Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO). Auch diese ist indes nicht schlüssig vorgetragen.

- 38 Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist allerdings nicht gehalten, sich mit jedem Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht den von ihm entgegengenommenen Vortrag der Beteiligten in seine Erwägungen einbezogen hat. Nur wenn besondere Umstände den eindeutigen Schluss zulassen, dass es die Ausführungen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hat, wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Hiervon ist auszugehen, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von entscheidender Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen ist. Das Gebot des rechtlichen Gehörs gewährt allerdings keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 205, 215; Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187; BVerwG, Beschl. v. 30. März 2015 - 5 PB 26.14 -, Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2015 - 4 A 8/14 -, juris Rn. 31; st. Rspr.).
- 39 Solche besonderen Umstände, dass sein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen wurde, trägt der Kläger nicht vor.
- 40 Ungeachtet dessen hat das Verwaltungsgericht seinen Vortrag, die in § 2 KleinAbgS festgeschriebenen Formeln seien nicht nachvollziehbar, zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil gemäß § 84 Abs. 4 VwGO zum Teil von einer weiteren Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe abgesehen und ist insoweit der Begründung des Gerichtsbescheids gefolgt. Im Tatbestand des Gerichtsbescheids (S. 4) wird der Vortrag des Klägers zur Unbestimmtheit der Formeln wiedergegeben. Seinen Vortrag, § 1 Abs. 2 KleinAbgS sei zu unbestimmt, hat das Gericht ebenfalls zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen. Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung (S. 3) wurde der Punkt in der mündlichen Verhandlung erörtert. Der

Richter hat in diesem Zusammenhang eine Frage an den Beklagtenvertreter gestellt, die beantwortet wurde.

41 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

42 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Frage, ob der Antrag des Klägers offensichtlich absehbare Auswirkungen auf noch zu erlassende Abgabenbescheide hat (§ 53 Abs. 3 Satz 2 GKG), musste der Senat nicht weiter nachgehen, weil eine Verdreifachung des Werts zu keinem Gebührensprung führen würde.

43 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht